

bereich und erläßt für die Außenhandelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels zweigspezifische Bestimmungen.

8 10

Der Minister für Außenwirtschaft hat in seinem Verantwortungsbereich die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu gewährleisten; er legt in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB die Schwerpunkte für den sozialistischen Wettbewerb und die Neuererbewegung fest. Er leitet die sozialistische Rationalisierung in seinem Verantwortungsbereich und sichert die Realisierung der Neuerervorschläge, die Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation einschließlich der elektronischen Datenverarbeitung, die Weiterentwicklung des Informationssystems in der Außenwirtschaft sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung.

§11

(1) Dem Ministerium für Außenwirtschaft obliegt in seinem Verantwortungsbereich die Vorbereitung von Staatsverträgen und Regierungsabkommen sowie der Abschluß von Ressortabkommen.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich für die Vorbereitung oder auch den Abschluß multilateraler und bilateraler völkerrechtlicher Verträge über die einheitliche rechtliche Regelung der Beziehungen zwischen den juristisch selbständigen wirtschaftsleitenden Organen und Wirtschaftseinheiten der Deutschen Demokratischen Republik und ihren entsprechenden Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Umsetzung der sich aus abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen für seinen Verantwortungsbereich ergebenden Verpflichtungen in innerstaatliche Rechtsvorschriften.

(4) Dem Ministerium für Außenwirtschaft obliegt die vorherige Zustimmung zu den Verhandlungsunterlagen über völkerrechtliche Verträge auf dem Gebiet der Außenwirtschaft, wenn diese durch andere Staatsorgane vorbereitet oder abgeschlossen werden.

§12

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich für die Gestaltung der Valutapreispolitik, für die Mitarbeit an der Gestaltung der Preisbildungsprinzipien des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe in dessen dafür zuständigen Organen und für die Sicherung ihrer einheitlichen Durchsetzung.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft wirkt mit an der Erarbeitung der Prinzipien zur Bildung der Importabgabepreise und erläßt auf ihrer Grundlage zweigspezifische Bestimmungen zur Einordnung der Importabgabepreise in das Preisgefüge der Deutschen Demokratischen Republik. Es wirkt mit bei der Gestaltung der Inlandspreise für Exporterzeugnisse auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Festlegung der Grundsätze der kommerziellen Kreditvergabe und Kreditnahme und die Sicherung ihrer einheitlichen Durchsetzung.

§ 13

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft sichert die auf die Entwicklung stabiler Absatz- und Bezugsmärkte gerichtete Marktforschung, Marktbearbeitung und kommerzielle Geschäftstätigkeit durch die an den Außenhandelsbeziehungen beteiligten wirtschaftsleitenden Organe und Wirtschaftseinheiten der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere durch die Bestimmung der Grundrichtung der Marktarbeit.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Bestimmung der Grundrichtung der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Werbung und Ausstellungspolitik und für die Leitung der Beteiligung der staatlichen Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organe und Wirtschaftseinheiten an internationalen Messen und Ausstellungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft leitet die Organisation und Durchführung der Leipziger Messen sowie der Ausstellungen in der Deutschen Demokratischen Republik, die der Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen dienen.

§14

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat in seinem Verantwortungsbereich das einheitliche und koordinierte Auftreten aller Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe und Wirtschaftseinheiten der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gestaltung und Realisierung der von ihm geleiteten Außenwirtschaftsbeziehungen zu gewährleisten.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Planung und Koordinierung der Durchführung von oder der Teilnahme an internationalen Tagungen und Kongressen auf dem Gebiet des Außenhandels durch Staatsorgane, staatliche Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe und Wirtschaftseinheiten der Deutschen Demokratischen Republik.

§15

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Arbeit der Delegationen der Deutschen Demokratischen Republik in den Ständigen Kommissionen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, die entsprechend den Festlegungen des Ministerrates der Zuständigkeit des Ministeriums unterliegt.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Arbeit der Delegationen der Deutschen Demokratischen Republik in anderen zwischenstaatlichen internationalen Organisationen und Organen, die entsprechend den Festlegungen des Ministerrates der Zuständigkeit des Ministeriums unterliegt.

(3) Der Minister für Außenwirtschaft beruft die Mitglieder der von ihm geleiteten Delegationen der Deutschen Demokratischen Republik in den Ständigen Kommissionen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie in anderen zwischenstaatlichen internationalen Organisationen. Er benennt Mitarbeiter für die Berufung als Vertreter des Ministeriums für Außenwirtschaft in anderen Delegationen der Deutschen Demokratischen Republik, in Ständigen Kommissionen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, den Paritätischen Regierungskommissionen oder Zweiseitigen Wirtschaftsausschüssen mit anderen Staaten.

(4) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat über die Mitarbeit und das Auftreten der wirtschaftsleitenden Organe und Wirtschaftseinheiten in nichtstaatlichen internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Außenhandels zu entscheiden.

§16

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Kontrolle der Außenwirtschaftstätigkeit, insbesondere für die Einhaltung der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft stützt sich bei der Ausübung der Kontrollpflicht insbesondere auf die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion, die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, das Zentrum für Information und Dokumentation der Außenwirtschaft, die Finanzkontrolle sowie auf die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, des Ministeriums für Materialwirtschaft, des Amtes für Preise, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, der Staatlichen Finanzrevision, der Banken und der Organe der gesellschaftlichen Kontrolle.